

§ 6 - Bürgermeister (Hauptsatzung vom ...)		Mitteilung in der Gemeindevertreterversammlung am 15.06.2017
Abs. 1	Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:	
1.	über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 Euro pro Monat,	
2.	über überplanmäßige Ausgaben von 20 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,	
3.	bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von bis zu 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 30.000,00 Euro sowie bei Aufträgen von VOB, VOL und VOF im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 20.000,00 Euro,	
4.	bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.000,00 Euro,	
5.	bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis zu 5.000,00 Euro.	
Abs. 3	Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch das von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen ohne Wertgrenzenbeschränkung gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu informieren. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.	
Abs. 4	Folgende Entscheidungen werden auf den Bürgermeister	
a)	Hausnummernvergabe,	
b)	Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),	
c)	Erteilung und Versagung des gemeindlichen Einvernehmens für Angelegenheiten nach § 36 BauGB,	
d)	Erteilung der Vorkaufrechtsverzichtserklärung.	Anlage 1
Abs. 5	Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden,	

Datum- Eingang	Notar	UR.- Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	Grundbuch- blatt	Vertragsparteien	Vorkaufsrechts- verzichtserklärung	Ausgang
08.05.2017	Gaentzsch	1014/2017	Beckenwitz	2	46/13, 46/14, 46/19	Hohenkirchen	30178	Seeger/Borgwardt	16.05.2017	01.06.2017
10.05.2017	Hölscher	736/2017	Groß Walmstorf	1	6/6, 7/7	Groß Walmstorf	1083	Sodat/Oppitz	16.05.2017	01.06.2017

Beschlussauszug
Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Hohenkirchen vom
31.05.2017

Öffentlicher Teil

5 Kommunalen Entwicklungsplan: Information zum Planungsstand

Seitens der Planungsbüros Mahnel wurde der aktuelle Stand des kommunalen Entwicklungsplanes für die Ortslage Hohen Wieschendorf vorgestellt. Er erläuterte nochmals die Bedeutung des kommunalen Entwicklungsplanes, da die weiterführenden Planungen – B-Plan Nr. 27 und 28 – auf dem kommunalen Entwicklungsplan basieren. Der kommunale Entwicklungsplan ermöglicht der Gemeinde eine gerechte Abwägung der Bauvorhaben untereinander bezogen auf deren Umsetzbarkeit.